

Wer haftet für Schäden von Schülerinnen und Schülern?

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um Schäden von Schülerinnen und Schülern.

Problemstellung

Eine 7-jährige Schülerin zerkratzt versehentlich die Brille ihrer Klassenkollegin, eine 13-jährige Schülerin lässt versehentlich das Handy eines Mitschülers fallen und ein 13-jähriger Schüler verspritzt eine Wand der Schule. In den drei genannten Fällen sind Schäden entstanden. Wer hat dafür aufzukommen?

Beurteilung

Grundsätzlich hält Artikel 41 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) fest, dass jedermann ersatzpflichtig wird, der einem anderen fahrlässig oder absichtlich Schaden zugefügt hat. Eine schädigende Handlung gilt als absichtlich, wenn die betreffende Person die Folgen ihres Handelns voraussah und den Schaden explizit wollte (z.B. zersticht jemand einem anderen aus Rache den Fahrradpneu). Demgegenüber liegt Fahrlässigkeit vor, wenn man den Schaden zwar nicht wollte, ihn aber bei pflichtgemäsem Verhalten hätte voraussehen können. Fahrlässigkeit steht also immer in Kontext mit der Verletzung einer Sorgfaltspflicht (wer z.B. in der Nähe einer Fensterfront Fussball spielt, verletzt eine Sorgfaltspflicht, weil voraussehbar ist, dass ein Fenster zu Bruch gehen kann).

Nicht jede Person, die einen Schaden angerichtet hat, muss hierfür auch einstehen. Haftung setzt nämlich Urteilsfähigkeit voraus. Diese wiederum ist stets situations- und personenabhängig zu beurteilen. Sie ist gegeben, wenn sich jemand vernunftgemäss verhalten kann, d.h. wenn er die Folgen seiner Handlungen sieht und sein Verhalten entsprechend ausrichten kann. Die Rechtsprechung geht allgemein davon aus, dass Urteilsfähigkeit in Bezug auf einfache Handlungen und entsprechende Schäden ungefähr ab dem neunten Lebensjahr vorliegt.

In den genannten Fällen haftet die 7-jährige Schülerin infolge ihres Alters nicht für das Zerkratzen der Brille, während die 13-jährige für das Fallenlassen eines Mobiltelefons einstehen muss. Der 13-jährige Schüler haftet ebenfalls für sein absichtliches Verhalten (zusätzlich hat er in strafrechtlicher Hinsicht eine Sachbeschädigung begangen). Die Haftung von urteilsfähigen Kindern hilft der geschädigten Person jedoch nur wenig, weil Kinder in der Regel mittellos sind. Allenfalls haben die Eltern für den Schaden ihrer unmündigen Kinder einzustehen. Nach Artikel 333 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) haften die Eltern aber nur, wenn sie ihr Kind nicht genügend beaufsichtigt haben. Sofern Schäden während der Schulzeit erfolgen, haften die Eltern nicht, weil von ihnen nicht verlangt werden kann, ihre Kinder in der Schule zu beaufsichtigen. Ob beim fahrlässig erfolgten Zerkratzen der Brille bzw. beim Fallenlassen des Handys die Privathaftpflichtversicherung der Eltern den Schaden übernimmt, hängt von der betreffenden Police ab.

Dr. Philippe Grüninger, Abteilung Recht DBK



Quelle: D. Müller, DBK DS

Rechtsbeiträge Online

Diesen und weitere Rechtsbeiträge zu verschiedenen Themen im Bereich der Bildung sind unter folgendem Link ersichtlich:

www.dbk.so.ch -> Departementssekretariat -> Recht -> Rechtsbeiträge